Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2502

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln
(Teuerungszulagengesetz)

- Nrn. 2463, zu 2463 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hammer

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juli 1951

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter
Vorsitzender

Dr. Hammer
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)

- Nrn. 2463, zu 2463 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik
(21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln	Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten Empfänger von	(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten Empfänger von
	1. Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung, ausgenommen von Knappschaftssold, soweit sie durch das Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) (§ 2) keine Zulage oder eine Zulage unter 3,— DM erhalten,
1. Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung,	2. unverändert
2. Ausgleichsrenten, von Versorgungskranken- und -hausgeld und von Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften,	3. unverändert

3. Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung,	**4.** unverändert
4. Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge,	**5.** unverändert
5. Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes	**6.** unverändert
bis auf weiteres eine Teuerungszulage für sich, ihre Ehefrau und die übrigen Familienangehörigen, soweit letztere bei der Bemessung der vorbezeichneten Sozialleistungen berücksichtigt sind. Empfänger von Krankengeld erhalten die Teuerungszulage für sich und die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen. Die Teuerungszulage wird nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Lande Berlin haben.	unverändert
(2) Die Teuerungszulage gilt weder als Bestandteil der im Absatz 1 bezeichneten Sozialleistungen noch als Zuschuß im Sinne von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen an Personen im Ausland.	(2) unverändert
§ 3	§ 3
(1) Empfängern von	(1) Empfängern von
1. Kranken- oder Familiengeld der Unfallversicherung,	1. Kranken- oder Familiengeld der Unfallversicherung,
2. Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung	2. Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung
wird die Teuerungszulage erst von der vierten Woche der Arbeitsunfähigkeit ab gewährt. Diese Einschränkung gilt nicht für Empfänger von Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen.	wird die Teuerungszulage erst **vom Beginn** der **dritten** Woche **des Bezuges der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Leistungen** gewährt. Diese Einschränkung gilt nicht für Empfänger von Kranken- oder Hausgeld nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen.